

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2018

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2018. Mit 45 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Werner Winkler waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig:

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Dorf**
Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Dorf wurde genehmigt.
- 2. Genehmigung Projekt Einbau von Grabkammern auf dem Friedhof Dorf und Anschluss an die Kanalisation sowie Kreditsprechung**
Das Projekt Einbau von Grabkammern auf dem Friedhof Dorf sowie der Anschluss an die Kanalisation wurden genehmigt und ein Kredit von CHF 110'000.00 gesprochen.
- 3. Genehmigung Sanierung Lindenhofstrasse; Kreditsprechung**
Die Sanierung der Lindenhofstrasse wurde genehmigt und ein Kredit von CHF 110'000.00 gesprochen.
- 4. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros**
Die bisherigen Wahlbüromitglieder Christine Diezi, Heinz Gut, Thomas Haas, Ueli Kindhauser, Marianne Lüthi, Denise Morger und Hanni Schneiter wurden für die Amtsperiode 2018 – 2022 wiedergewählt.
- 5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**
Anfragen sind keine eingegangen.

Mitteilungen:

Der Gemeindepräsident verwies auf die beiden Anlässe „Bring-, Hol und Entsorgungstag“ sowie „WM-Scheune“ und hofft auf rege Beteiligung.

Danach fand noch die offizielle Verabschiedung der abtretenden Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindepräsidenten statt.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei ab Dienstag, 5. Juni 2018, zur Einsichtnahme auf.

Dorf, 4. Juni 2018

Der Gemeinderat Dorf

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).